

**amtliche Bekanntmachung**

046 K 037/21



## AMTSGERICHT DUISBURG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 07.10.2024, 11:00 Uhr,  
im Amtsgericht Duisburg, Hauptgebäude, König-Heinrich-Platz 1, 47051  
Duisburg, Erdgeschoss, Saal 74**

das im Grundbuch von Walsum Blatt 2164 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Walsum, Flur 34, Flurstück 212, Gebäude- und Freifläche,  
Friedrich-Ebert-Str. 51, Größe: 804 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Es handelt sich um eine ca. 1905 in 47179 Duisburg-Fahrn errichtete, unter Denkmalschutz stehende, zweigeschossige Villa mit Unterkellerung und ausgebautem Dachgeschoss. Die Grundstücksgröße beträgt 804 qm. Das Objekt stand zum Stichtag leer und wurde zuletzt als Bürogebäude genutzt. Die Nutzfläche bemisst sich auf insgesamt ca. 340 qm (Erdgeschoss / 1. OG ca. 234 qm und DG ca. 106 qm). Eine Innenbesichtigung war nicht möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.01.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 544.000 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Duisburg, 18.01.2024